# Rreis=Blatt

## für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 4000 Mf.

Mr. 30

Neuteich, den 26. Juli

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Mr. 1.

Polizeiverordnung gegen die öffentliche Trunkenheit.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Candesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzl. S. 265) sowie des Gesetzes vom 7. Juli 1922 (Gesetzblatt der freien Stadt Danzig S. 175) in der fassung des Gesetzes vom 14. 217ärz 1923 (Gesetzblatt S. 349) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgenoes perordnet:

Wer im Gebiet der freien Stadt Danzig auf Stragen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten in betrunkenem Zustande betroffen wird, der geeignet ift, die Ordnung, Sicherheit und Ceichtigkeit des Berkehrs zu beeinträchtigen, wird mit Geldstrafe bis zu 60 000 Mk. oder im Unvermögensfalle entsprechender haft bestraft.

Diese Berordnung trift mit dem Tage ihrer Beröffentlichung im Staatsanzeiger für die freie Stadt Danzig in Kraft.

Danzig, den 22. Juni 1923. Der Senat der freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Dr. Schwart.

Polizeiverordnung

betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituofen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 (Gesetzes maml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeivendung vom fl. März 1850 (Gesetzes samml. 5. 265) sowie des Gesetzes vom 7. Juli 1922 (Gesethlatt der freien Stadt Danzig S. 175) in der fassung des Gesetzes vom 14. März 23 (Gesetzblatt 5. 349) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes perordnet:

Der Ausschank von Branntwein und Spirituosen ist in allen Kaffees, Gast., Speise= und Schankwirtschaften am freitag und Sonnabend jeder Woche in der Zeit von 2—8 Uhr nachmittags und an Sonn- und festtagen in der Zeit von 5-12 Uhr vormittags verboten.

Als Branntwein oder Spirituosen im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten alle fluffigkeiten, die durch Gährung und Destillation aus Obst- und sonstigen Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Waffer und Alfohol bestehen, sowie die zum Trinkgenuß bestimmten flüssigfeiten, welche hieraus hergestellt od hiermit in einem das Maß eines zur Halibarmachung des Getränks notwendigen Spritzusates überschreitenden Umfange gemacht find, insbesondere auch Lifore, Kognaf und Grog.

Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spirituosen, wie kaufmännische Geschäfte und Konsumvereine, die zum Kleinhandel mit Spirituosen offen oder in versiegelten flaschen berechtigt sind, ist dieser handel am freitag und Sonnabend jeder Woche von 2 Uhr nachmittags ab sowie an den zum handel freigegebenen Sonn- und festtagen perboten.

In gleicher Weise ist der Verkauf von Branntwein und Spirituosen über die Straße offen oder in verstegelten flaschen sür sämtliche Kaffees, Gast-, Speise-, und Schankwirsichaften am freitag und Sonnabend jeder Woche in der Zeitvon 2—8 Uhr und an den zum handel freigegebenen Sonn- und festtagen von 5—12 Uhr vormittags verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirft ift, mit Geldstrafe bis zu 60 000 211f. bestraft.

Un die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögens.

falle eine entsprechende Baftstrafe.

Strafbar wegen Uebertretung des Verbots machen sich nicht nur der Inhaber oder Leiter, sondern auch die Ungeftellten des Gewerbebetriebs, denen die Bedienung des Publikums obliegt.

\$ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger der freien Stadt Danzig in Kraft.

Danzig, den 22. Juni 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig. Dr. Schwart. Dr. Ziehm.

Deröffentlicht!

Die Octsbehörden werden ersucht, die vorstehenden Bekanntmachungen in weitestem Mage zur Kenninis der Bevölferung zu bringen. Tiegenhof den 23. Juli 1923,

Der Landrat.

Gebührenordnung für die Dienstleistungen

der Hebammen im Gebiet d. Freien Stadt Danzig. Unter Aufhebung der Gebührenordnung für Hebammen vom 7.
12. 1922 (Staatsanzeiger 1922 S. 673/74) und der Verordnung über ihre Aenderung vom 20. 2. 1923 (Staatsanzeiger 1923 S. 177/78) wird auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Prenß. Gesetzlammlung S. 103) für das Gediet der Freien Stadt Danzig folgende Gebührenordnung setzentschaft.

S 1.

Den Hebammen (§ 30 Ubs. 3 der Reichsgewerbeordnung) steher für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

1. für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt
a für die Dauer bis zu 6 Stunden 20 000 bis 100 000 M,
b für jede folgende Stunde 2500 bis 7500 M.

2. für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren folgen, mit
Exlampsie, mit Tösung der Nachgeburt oder mühsamer
Wiederbelebung des Kindes perbundenen Geburt Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt

a für die Dauer bis zu 6 Stunden 25000 bis 125000 M, b für jede folgende Stunde 2500 bis 7500 M.

5. Für den Beistand bei einer fehl= oder unzeitigen Geburt oder bei der Ubnahme einer Mole
a für die Dauer bis zu 6 Stunden 15000 bis 45000 M, b für jede folgende Stunde 2500 bis 7500 M.

4. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, ershöht sich die Gebühr nach zu, 2 a und 3 aum 5000 bis 15000 M.

5. für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchung und Verrichtungen wie Ausfpülungen, Klysiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angesangene Stunde

des Kindes für jede angesangene Stunde a bei Cage 2500 bis 10000 M, b bei Nacht 5000 bis 20000 M. für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchung und Verrichtungen für jede angesangene Stunde a bei Tage 5000 bis 10000 M, b bei Nacht 10000 bis 20000 M.

für eine Tagesmache außerhalb der Zeit d. Geburt (Befuch einge-

für eine Cageswache außerhald der Jett d. Geburt Sesuch eingesichlossen) 10000 bis 20000 M.
a für eine solche Nachtwache 15000 bis 30000 M,
b für eine solche Tag- und Nachtwache 20000 bis 40000 M.
für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme
a bei Tage 2500 bis 7500 M,
b bei Nacht 5000 bis 15000 M.

9. für eine Untersuchung in der Wohnung der Bebamme einschl. der Raterteilung

oer Aaterteilung a bei Cage 5000 bis 15000 M, b bei Aacht 10000 bis 30000 M. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 2500 bis 7500 M für die Ausstellung einer zur Erlangung von Stillgeld ers forderlichen Stillbescheinigung einschl. der dazu notwendigen Untersuchung 1000 M.

21. Aucht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Teit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Teit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpstichteten sind. Sie sinden ferner Anwendung, wenn die Jahlg. aus Staatsmitteln und den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organs der gesetzlichen Jwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Zetriebs-, Zau-, Innungs-, Knappschaftskrankenkassen, eingeschriebene Hilfskassen) zu leisten ist. Soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitauswandes einen höheren Satz rechtsertigen.

Im übrigen ift die Bohed. Gebühr innerhalb d. festgesetzten Grengen nach den besonderen Umftanden des einzelnen falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und der Teitdauer der Leistung und nach der Dermögenslage des Sahlungspflichtigen zu bemeffen.

Bei Verrichtung in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baxen Auslagen für tatsächlich benutztes fuhrwerk oder 1000,— Mark Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Kandweg bezw. die fahrtkosten 5. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Jahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung sowie fährgelder zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baxen Auslagen für die bei ihrer Hilseleistung verwendeten Desinsektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Nittteln zur Versstaum gestellt

soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln gur Derfügung geftellt

murden, zu ersetzen.

Dieje Gebuhrenordnung tritt mit dem Cage der Deröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 17. Juli 1925. Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. Schwartz.

Deröffentlicht!

Tiegenhof, den 23: Juli 1923.

Der Vorsitende des Rreisausschuffes.

Mr. 2a.

Derordnung

betreffend ftandesamtliche Gebühren. Dom 26. 6. 1923

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (Gesetzblatt S. 615) wird verordnet was folgt:

Urtifel 1. Die Gebührenfätze des genannten Gefetzes werden auf das Dreifache erhöht.

Diese Derordnung tritt mit ihrer Derfündigung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Jiebm. Dr. Schwarh.

Deröffentlicht!

Ciegenhof, den 14. Juli 1923. Der Landrat als Vorsitsender d. Kreisausschusses des Rreifes Großer Werder.

Mr. 3.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der

Schöffen und Geschworenen.
Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1924 berusen werden können, gemäß § 31 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (A. G. Bl. Ar. 1) in der fassung des Gesetzes vom 15. 9. 1922 (G. Bl. S. 413) nach dem untenstehenden Muster aufzurellen nach nach verschriftsmösser Auslegung unter Ausstehen eingegangener kin vorschriftsmäßiger Auslegung unter Beifügung eingegangener Einsprüche bis zum 1. September d. 3s. an das Amtsgericht Tiegenhof einzureichen.

Terminsüberschreitungen muffen unter allen Umftanden ver-

mieden werden.

Die Ortsbehörden mache ich ausdrucklich darauf aufmerkfam, daß in die Urliften nur Danziger Staatsangehörige und zwar Manner frauen aufzunehmen sind, welche das 25. Lebensjahr vollendet

Micht aufzunehmen find:

1. Personen, welche die Befähigung infolge ftrafgerichtlicher

Derurteilung verloren baben,

Personen, gegen welche das hauptverfahren megen eines Der-2. Personen, gegen welche das Hauptversahren wegen eines Derbrechens oder Dergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der fähigkeit zur Bescheidung öffentlicher Uemter zur folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Unordnung in der Derfügung über ihr Dermögen beschränkt sind,
4. Personen, welche zur Zeit der Unfstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnste in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben,

Donning in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben,
6. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen
zu dem Umte nicht geeignet sind,
7. die Mitglieder des Senats,
8. Staatsbeamte, welche zu seder Zeit einstweilig in den Ruhes
stand versetzt werden können,
9. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwalischaft,
10. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
11. Religionsdiener.

11. Religionsdiener,

12. die Mitglieder des Gberverwaltungsgerichts, ftandigen Mitglieder des Bezirksausschuffes. sowie die

ftändigen Mitiglieder des Bezutsausichungs.
Die Ortsbehörden haben die aufgestellte Urliste eine Woche lang in ihrem Umtszimmer öffentlich auszulegen. Dorher ist auf ortsäbliche Weise bekannt zu machen, wo und wann die Auslegung statisfindet, sowie, daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ursliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftslich oder zur Verhandlung Einspruch erhoben werden kann.
Auch Ablauf der Einspruchfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Ausslegung und norber geschehen Refanntmachung zu versehen, zu unters

legung und vorher geschehene Bekanntmachung zu versehen, zu untersstegeln und sodann an das Umtsgericht hierselbst einzureichen. Auch fehllisten muffen öffentlich ausgelegt und mit der Besicheinigung dem Umtsgericht eingereicht werden.

Urliste

dem Umte eines Schöffen oder Beschworenen berufen werden können.

Cfd.	Dor=	u. Funame	Bernf	Wohnort	Lebens= alter nach Jahren	Be= merfungen

Der Landrat.

Mr. 4.

Pferdeuntersuchung.

Jur Ausführung der Polizeiverordnung vom 25. Oktober 1912 (Amtsblatt 5. 374) werden für die auszuführenden Untersuchungen der im Wandergewerbe benutten Pferde für den Monat August die nachstehenden Cermine festgeset: 1. Ciegenhof: Montag, den 6. August, vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Kreistierarztes,

2. Simonsdorf: Montag, den 13. August, 1 Uhr mittags am Babnhof Simonsdorf,

5. Neuteich: freitag, den 24. August, nachmittags 545 Uhr, vor dem Hotel Deutsches haus.

Die Ortsbeborden des Kreifes ersuche ich um ortsübliche Be-Fanntmaduna.

Ciegenhof, den 23. Juli 1923.

Der Landrat.

#### Polizeiliche Meldeformulare.

Der Senat hat unterm [5. d. Mts. — A III 3869 — angeordnet, daß die nach meiner Bekanntmachung vom 7. Juni d. Is. Kreisblatt Ar. 24 zu ändernden Meldeformulare mit dem 1. September d. Is. in Gebrauch zn nehmen sind.

3. In Gebrauch 311 nehmen 11110.

Bei Neubestellung der formulare ist die bezägliche Ergänzung zu berücksichtigen. Sosern noch ein größerer formularbestand vorshanden ist, ist derselbe in der bisherigen Weise für den Geschäftsgang zu verwenden. Die Meldebehörden des Kreises ersuche ich, diese Unordnung zu beachten.

Tiegenhof, den 20. Juli 1923:

Der Landrat.

Gültigkeit von Jagd- und Waffenscheinen. Unter den beteiligten Stellen ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die in den Kreisen Großer Werder und Elbing ausgeftellten Jagd- und Waffenscheine gegenseitig als gültig anerkannt

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Candjager wollen diefes

beachten.

Tiegenhof, den 17. Juli 1925.

Der Landrat.

Mr. 7.

Tollwut.

Nach Mitteilung des Herrn Candrats des Kreifes Danziger Höhe ift in Meisterswalde ein Collwutfall freistierärztlich festgestellt worden und daraufhin ein Sperrbezirk gebildet, der die Umtsbegirke Meisterswalde, Strippan, Gr. Paglau, Mariensee, Stangenwalde und Kahlbude umfast.

Tiegenhof, den 16. Juli 1923.

Der Landrat.

Mr. 7 a.

Nachtrag

3um Abgabentarif für das Beffnen der Portalbrude über die Ciege bei Ciegenhof vom 18. Juni 1923 nebft Rachtrag vom 20. Juni 1923,

Gältig vom 10. Juli 1923.

Die Abgabenfätze des Carifs vom 18. Juni 1923 find im vier= fachem Betrage zu erheben. Danzig, den 10. Juli 1923

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Abteilung für öffentliche Arbeiten.

Deröffentlicht!

Tiegenhof, den 23. Juli 1923.

Der Candrat.

Mr. 8.

Derordnung

## über den Derkehr mit Milch und Butter.

Auf Grund des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch die Derordnung vom 23. September 1915, 25. März 1916 und durch die Derordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (A. G. Bl. 1914 S. 259, 516, 1915 S. 603, 1916 S. 185, 1918 S. 395) sowie unter Ausbedung der Verordnung über den Versehr mit Milch und Butter vom 30. Juni 1923, wird folgendes verordnet:

Şî. Jür Dollmilch wird der Höchstpreis im Kleinverkauf auf 3600 Mark für das Liter festgesetzt. Jür Ciegenhof, Neuteich und das platte Land wird der Kleinverkaufspreis auf 3000 Mk. und für Praust auf 3160 Mk. für das Liter festgesetzt. Der Höchstpreis für das Liter Milch für den Kuhhalter wird auf 2300 Mk., für Molkerei, Käserei oder Kuhhalter ab Station zum Kleinverkauf in der Stadt auf 2550 Mk., für den Kuhhalter, von dem die Milch per Uchse von Danzig aus abgeholt wird, auf 2320 Mk. sestgesetzt. Erfolgt die Abholung der Milch durch den Großhandel aus Orten, die so Kilometer und weniger von Danzig entsernt sind, so ist der Kuhhalter berechtigt, 2600 Mk. süt aus Eiter zu nehmen.

Für Kuhhalter, die frei Derkaufsstelle Danzig liesern, wird der Preis auf 3150 Mk. für das Liter sum Preise von 5500 Mk für das Liter zu erfolgen.

für das Liter zu erfolgen.

für Butter werden folgende Höchstpreise festgesett: a) jür i Pfund Butter beim Erzeuger . . . . 33900 Me. b) für i Pfund Butter im Kleinhandel . . . . 36000 Me

Juwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Ber-ordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 A. G. Bl. S. 395

Diese Verodnung tritt am 11. Juli 1923 in Kraft. Danzig, den 10. Juli 1923.

Der Genat der greien Stadt Dangig.

Deröffentlicht!

Ciegenhof, den 12. Juli 1923.

Der Vorsigende des Kreisausschuffes.

Preiserhöhung für Markenzucker.

Gemäß Senatsverordnung ist der Preis für Markenzucker vom 15. Juli d. Is. ab auf 500 M je Pfund sestgesetzt. Ciegenhof, den 15. Juli 1923.

Der Vorsitsende des Rreisausschusses des Rreises Großer Werder.

Mr. 10.

Bekanntmachung betr. die Erstattung

der den Ortsarmenverbänden der Freien Stadt Danzig vom 1. Juli 1923 ab zu erstatbenden Urmenpflegekosten.

1923 ab zu erstattenden Armenpstegekosten.
In Abänderung unserer Derordnung vom 1. 5. 23 (Staatsanzeiger für Danzig, Teil 1 vom 19. 5. 25 S. 319) erhöhen wir auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 1870 (Bundesgesetztett S. 360 ff), vom 30. 5. 08 (AGI. S. 577 ff.) und des § 55 des preußischen Ausssührungsgesetzes vom 8. 3. 1871 (G. S. S. 130 ff.) die in dem preußischen Ministerialtarif vom 30. 11. 10 enthaltenen Sätze für die Ortsarmenverbände der Freien Stadt Danzig vom 1. 7. 1925 an wie folgt:

für Verpstegung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben,
in Waisenbäusern auf täglich 2000.— Mark.

in Waisenhäusern auf täglich 2000. — Mark. in Sauglingsheimen auf fäglich Danzig, den 13. Juli 1923. 2400, - Mark.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Fiehm. Dr. Schwart.

Dr. Ziehm.

Deröffentlicht!

Tiegenhof, den 23. Juli 1923.

Der Vorsitsende des Rreisausschuffes.

Mr. 11.

Teuerungszuschlag

zu den Sägen der Gebührenordnung für approb. Aerzte u. Jahnärzte. Auf Grund des § 15 der Gebührenordnung für approbierte Verzte und Jahnärzte vom 15. 1. 23 tritt zu den Sägen der Ge-bührenordnung (ll A u. B fowie lll) ab 1. 7. 1923 ein Teuerungs-Juschlag von 4400 v. H. Danzig, den 18. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

Deröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. Juli 1925.

Der Candrat.

Mr. 12.

Bekanntmachung.

Unf Grund des § 59 der Pr. Jagdordnung vom 15. Juli 1902 wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig der Schluß der Schonzeit für

a) Birk. Hasels und Kasanenhähne auf den 15. Sept. 1925 b) " " Kasanenhennen auf den 31. August 1925 d) Drosseln (Krammetsvögel) auf den 20. September 1925 festgesetzt.

Danzig, den 7. Juli 1923
Der Bezirksausschuß.

Deröffentlicht!

Ciegenhof, den 23. Juli 1923.

Der Candrat.

#### Bestätigung von Schiedsmännern.

Durch Beschluß des Prafidiums des Landgerichts Danzig vom 2. v. Mts. find:

1. der Rentier Heinrich Enß in Olatenhof als Schiedsmann für den 37. Schiedsmannsbezirk (Platenhof, Reimerswalde),
2. der Gofbestger Bruno Schulz in Detershagen als Schiedsmann für den 35. Schiedsmannsbezirk (Petershagen, Plethendorf und Reinland) und stellvertretender Schiedsmann für den 34. Schiedsmannsbezirk (Altendorf und Stobbendorf II),
3. der Hosbestger Johannes Schroeder in Neuteicherhinterseld als stellvertretender Schiedsmann für den 22. Schiedsmannse keinland (Neuteichen Schiedsmann für den 22. Schiedsmannse

bezirk (Aeukirch, Schönhorft) bestätigt worden. Ciegenhof, den 18. Juli 1923. Der Vorsissende des Kreisausschusses.

Aufenthaltsermittelung.

Die auf Grund meiner Kreisblattverfügung vom 22. Inni d. 35. (abgedruckt im Kreisblatt Ar. 27) angeordneten Ermittelungen nach den aus der staatlichen fürsorgeanstalt Silberhammer entwichenen fürsorgezoglingen friedrich Gawlick, geb. am 8 2. 1907 zu Danzig, und Paul Kieper, geb. am 16. 9. 1906 3u Ohra, find einzustellen. Tiegenhof, den 17. Juli 1923.

Der Candrat

Mr. 15.

Aufenthaltsermittelung

Der gemäß meiner Kreisblattbefanntmachung vom 9 6. d. 3s. (Kreisblatt Ar. 25) angeordneten Nachforschungen nach dem aus der staatlichen fürforgeerziehungsanstalt Silberhammer entwichenen ichwachfinnigen fürforgezögling Jofef Mathea aus Oliva find ein-

Ciegenhof, den 16. Juli 1923. Der Landrat

Mr. 16.

Invalidenversicherung.

Infolge Erhöhung der Werte für Sachbezüge find vom 2. Juli 1923 ab für alle versicherungspflichtigen Personen, die neben Barlohn noch Aaturallieferungen oder freie Station erhalten, Beitragsmarken mit dem Aufdruck 320 Mf. (Preis 1600 Mf.) zu verwenden. Die Derwendung von Marken in unzureichender Höhe zieht neben einer Ordnungsftrafe die Einziehung des Eins bis Tweifachen der feftges stellten Rückstande nach sich. Danzig, den 2. Juli 1923

Candesverficherungsanstalt der freien Stadt Danzig.

Deröffentlicht!

Tiegenhof, den 16. Juli 1923. Der Borsikende des Versicherungsamtes.

Freie Schulstellen

Un der evangelischen Schule in Ohra und Jungfer ist je eine Cehrerinstelle zu besetzen, an letztere außerdem eine Lehrerstelle. Bewerbungen sind bis 30. 8. 23 auf dem Dienstwege einzureichen. Tiegenhof, den 23. Inli 1923.

Der Candrat

Mr. 18.

Amtsgeschäfte des Kreistierarztes. Herr Kreistierarzt Dr. Choms ift von feinem Urlaub guruckgekehrt und hat die Dienftgeschäfte wieder übernommen.

Tregenhof, den 23. Juli 1925. Der Candrat.

Mr. 19.

Sährtarife.

Der Carif für die fähren über die Strommeichsel bei Palschau—Stüblan Schöneberg—Letzfau Rothebude—Käsemark

vom 6. März d. Is. wird von Montag, den 16. d. Mts. ab um 100 Prozent erhöht. Danzig, den 9. Juli 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Ziehm.

Deröffentlicht!

Tiegenhof, den 13. Juli 1923.

Der Candrat.

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachuna

über die Erhebung von Zuschlägen und von Verzugszinsen bei unpünktlicher Zahlung von Staatssteuern.

Gemäß Artikel I Jiffer 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 29. Juni 1925 (Gesetzbl. S. 730), das am 4. Juli 1923 verkündet ist, sind in allen fällen, in denen ein Staatsseuerbetrag später als 2 Wochen nach dem gesetzlichen oder dem im Steuerbescheich ausdrücklich angegebenen Extiliokalischerung gezahlt mird nehen der genhalderen Seistung June Gem gesetzigen oder dem im Steuerbescheid ausorustig angegebenen fälligkeitstermin gezahlt wird, neben der geschuldeten Teiftung Hofdiage in Höhe des Betrages zu entrichten, um den der vom Senat nach dem Gesetz über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1823 (Gesetzbl. S. 608) festzesetzte Unterschied zwischen Papier- und Goldmark am Tage der Jahlung höher ist, als am Tage der Källigkeit der Schuld. Wegen der Höhe der Juschläge wird auf die Bekanntmachungen des Senats vom 7 Juni 1923 (Staatsonzeiger Teil 1 5 880 717 A.15) und vom vom 7. Juni 1923 (Staatsanzeiger Teil 1 S. 389 Ar. 415) und vom 26. Juni 1923 (Staatsanzeiger Teil 1 S. 399 Ar. 448) Bezug genommen.

Diese Dorschrift findet nach Urtikel V Siffer 2a des Geldentwertungsgesetzes Unwendung:

a) auf alle Staatsfteuerbetrage, die nach dem 4. Juli 1923 fällig geworden find

b) auf alle vor diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Staatssteuers beträge, wenn sie nicht bis zum 4. August 1923 beglichen werden. Die Zuschläge kommen zur Erhebung auch bei unpünktlicher Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorauszahlungen und bei unpunktlicher Verwendung von Lohnsteuermarken sowie bei unpunkt-

unpünktlicher Derwendung von Sohnsteuermarken sowie bei unpünktliche Abführung der Cohnsteuerbeträge im Ueberweisungsversahren.

Kommt ein Juschlag nicht zur Erhebung, weil sich der Wert der Mark an den beiden sür die Berechnung der Juschläge maßgebenden Stichtage verändert hat, so sind nach Artikel z Tiffer 2 des Geldentwertungssahes die vorstehend unter a) aufgesührten Rückhände vom Cage ihrer fälligkeit an, die unter 5) aufgesührten Rückhände vom Cage ihrer fälligkeit an, die unter b) aufgesührten Rückhände vom Cage ihrer fälligkeit an, die unter b) aufgesührten Rückfände vom Just 1925 an monaklich mit proz. jährlich also 48 Proz. zu verzinsen. Angesangene Monate werden dabei als volle gerechnet. Sämtliche Schuldner von Staatssteuerbeträgen werden hervit zur Dermeidung der unter Umitänden erbeblichen Zuschläge und der

zur Vermeidung der unter Umständen erheblichen Tuschläge und der neu festgesetzen Tinssätze beim Verzuge aufgefordert, die nach dem 4. Juli 1923 fällig gewordenen Beträge innerhalb der gesetzlichen Sahlungsfrift, die vorher fällig gemefenen bis fpateftens gum 4.

August 1923 zu begleichen. Danzig, den 5. Juli 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes. Sademann.

Westpreußische Kleinbahnen

Mugust d. Is. tritt eine Erhöhung des Personen- und Gütertarifs in Kraft.

Der Carif liegt bei unferen Dienststellen aus.

Betriebsdireftion . Danzig, den 25. Juli 1923.



## Wir kaufen

Montag, den 30.7, 1923

1115

edle, starke, korrekte

Größe 5 Suß b. 5 Suß 6 3oll, Alter 3-8 Jahre hohen Breisen

	70 0	1 11 0 11 - 11	P	
8	Uhr	Einlage -	Gasthaus	
81/2	22	Rrebsfelde	" Peters	
9	22	Laakendorf	" Loeschke	
$9^{1}/_{2}$	22	Tiegenhof	" Deutsches H	a
10	22	Rückenau	" Strachowitz	
101/2	19	Marienan	" Jungius	
11	22	Kl. Mausdorf	" Hooge	
111/2	99	Niedau	" Schulte	
12	22	Gr. Mausdorf	", Klanowski	
121/2	99	Lindenau	" Brigmann	
1	22	Tannsee	" Dau	
11/2	11	Gr. Lesewit	" Steffen	
2	22	Altmünfterberg	,,	
21/2	22	Mielenz	"	
2		Chinian	The state of the s	

31/2 Räserei Heubuden

4 Pordenau  $4^{1/2}$ Nenkirch Reich 5 Pauls \* Smönhorst

51/2 Schöneberg Schmidt 6 Neumünfterberg Sprunck

Fürstenwerder Schönbaum

## Königsberger Cattersall Sandelowsky & Rachmann, Königsberg i Pr.

Westpreußische Rleinbahnen.

Mit Bultigkeit ab 27. Juli 1923 tritt eine Aenderung des fahrplanes ein

Der Fahrplan hängt auf den besetzten Stationen aus. Danzig, den 24. Juli 1923.

Betriebsdirektion.